
Merkblatt für die Erstellung von Strom- und Wasser-Hausanschlussleitungen

Richtlinien und Normen:

Der Bau neuer und der Ausbau bestehender EW-Rohranlagen und Trinkwasserversorgungsanlagen haben nach den geltenden Gesetzen und Normen sowie dem Stand der Technik zu erfolgen. Insbesondere dürfen nur Materialien, Technologien und Verfahren verwendet werden, die von der Gemeindewerke Galgenen (GWG) und vom Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVWG) zugelassen sind (vgl. www.svgw.ch).

Allgemeines:

Sämtliche Arbeiten an Strom- und Wasser-Hausanschlussleitungen, seien es Neuerstellungen oder Abänderungen, **müssen vorgängig** mit der GWG besprochen werden. Für allfällige Änderungen bezüglich der unten aufgeführten Vorgaben ist bei der GWG eine Genehmigung einzuholen.

Grabensohle:

Die Grabensohle ist so auszuführen, dass die Rohre auf ihrer gesamten Länge durchgehend auf dem untenstehenden Material aufliegen.

Umhüllung:

Die Kunststoffleitungen sind allseitig mit mind. 20 cm mit dem untenstehenden Material zu umhüllen. Die Bettung und Umhüllung darf keine organischen Stoffe wie Holz, Laub und dergleichen, sowie Glas, etc enthalten.

Es ist ein Warnband zu verlegen.

Material für Bettung und Umhüllung:

EW: mind. 20 cm Primär-Beton 0/16 mit natürlicher Gesteinskörnung verwenden

Wasser: mind. 20 cm gewaschener Sand 0/4 mit natürlicher Gesteinskörnung verwenden

Überdeckung:

Die Leitungsüberdeckung muss durchgehend die gleiche Überdeckung aufweisen und darf durch nachträgliche Terrainanpassungen nicht wesentlich verändert werden. Eine notwendige Unterschreitung kann nach Rücksprache mit der GWG genehmigt werden.

Minimum Überdeckung:

EW: Niederspannung mind. 0.60m

Mittelspannung mind. 0.80m

Wasser: mind. 1.20m

Bauausführung Hauszuleitung Strom und Wasser:

Der Strom- und Wasser-Hausanschluss sprich Leitungen, Armaturen, Formstücke, Schachteinführungen, Hauseinführungen etc. dürfen erst eingedeckt werden, wenn die erforderliche Abnahme durch die GWG ausgeführt ist und die Zustimmung zum Eindecken erteilt worden ist.

Kontrollstelle:

Gemeindewerke Galgenen, Tischmacherhof 4, 8854 Galgenen, Tel.: 055 450 24 80 oder ew@galgenen.ch

Bei nicht gemeldeten und bereits überdeckten Leitungen wird die nachträgliche Freilegung der Leitung durch die GWG zu Lasten der Bauherrschaft veranlasst.

Betreff der definitiven Rohrdimension, Leitungsführung und Hauseinführung ist vor Baubeginn der Hauszuleitung mit der GWG Kontakt aufzunehmen.

Bei den Formstücken dürfen die Gummidichtungen nicht entfernt werden.

Kalibrierung:

Bei grösseren Dimensionen oder unsachgemäßen Verlegen der EW-Leitungen darf die Kontrollstelle zur Lasten der Eigentümerschaft eine Kalibrierung oder Freilegung verlangen.

Druckprüfung:

Bei grösseren Dimensionen oder unsachgemäßen Verlegen der Wasserleitungen darf die Kontrollstelle zur Lasten der Eigentümerschaft eine Druckprüfung verlangen.

Gebäudeeinführung:

Die Gebäudeeinführung ist wasserdicht auszuführen (Verantwortung liegt bei der Bauherrschaft) und erfolgt mit einem Pressring oder einer Hauseinführung. Mehrsparteneinführungen sowie Hauseinführungen weiterer Werkleitungen direkt neben der Leitung sind nur mit Sonderbewilligung der GWG erlaubt. Innerhalb des Gebäudegrundstücks ist die Wasserleitung mit einem Schutzrohr zu schützen.

Trasse:

Das Trasse der Hausanschlussleitungen muss auf einer Breite von 1.50 m frei von Hindernissen wie Bauten, Weiher, Bäume, etc. bleiben.

Abstand:

Der horizontale Abstand (lichte Weite) zu anderen Rohrleitungen oder Anlagen darf nicht weniger als 40 cm betragen. Bei Querungen von Rohrleitungen ist ein Mindestabstand von 20 cm einzuhalten. Der seitliche Abstand von der Anschlussleitung zu einem Lichtschacht mind. 1.00 m betragen.

Aufbruchbewilligung und Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen:

Das Einholen der Strassen- oder Trottoiraufbruchbewilligung bei der zuständigen Behörde bzw. der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Strombezüger.

Bei Mehrfamilienhäusern muss mit den GWG abgeklärt werden, ob ein Schlüsselrohr montiert werden muss. Das Schlüsselrohr wird durch die GWG geliefert und durch die Bauherrschaft montiert. Vorgängige und nachträgliche Schlüsselrohrmontagen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Abweichungen zu den aufgeführten Standards sind rechtzeitig mit den GWG abzusprechen.

Nicht genannte Punkte sind gemäss Werk-Reglemente der Gemeindewerke Galgenen auszuführen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Version: 4. Januar 2024